

# SATZUNG

## Schwertspiel e.V. Verein für traditionelle Kampfkunst

7. Juli 2011

### §1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der am 2. Oktober 2003 gegründete Verein führt den Namen „Schwertspiel Verein für traditionelle Kampfkunst“ und hat seinen Sitz in Dresden. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Kinder- und Jugend- sowie Breitensports im Bereich traditioneller Kampfkünste.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Menschen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### §3 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus

- a. erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c. Fördermitgliedern
- d. Ehrenmitgliedern
- e. Ruhenden Mitgliedern

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Namens- und Adressänderungen unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

### §4 GLIEDERUNG

Für jede im Verein betriebene Kampfkunst kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige, Abteilung gegründet werden.

## §5 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.  
Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. Tod
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b. wegen Zahlungsrückstandes von mehr als drei Monatsbeiträgen trotz Mahnung,
  - c. wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d. wegen unehrenhafter oder strafbarer Handlungen.

In den Fällen a., c. und d. ist vor Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung von einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Berufungsausschuss entscheidet endgültig.

Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## §6 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben und zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlage beschließt die Mitgliederversammlung.

## §7 MAßREGELUNG

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines unsportlichen oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig machen, können durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung Maßregelungen verhängt werden:
  - a. Verweis
  - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
2. Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist -, ist per Einschreiben zuzusenden. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen
3. Dem Betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen drei Wochen schriftlich den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

## §8 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## §9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung
  - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
  - e. Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f. Satzungsänderungen
  - g. Beschlussfassung über Anträge
  - h. Entscheidung über die Berufung gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §5.2
  - i. Auflösung des Vereins auf außerordentlichen Versammlungen
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 2. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per elektronischer Post oder schriftlich sowie durch Bekanntmachung in den vereinseigenen Medien. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
  - a. von jedem erwachsenen Mitglied (§3)
  - b. vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge auf Satzungsänderungen sowie andere Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingereichte Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

## §10 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Mitglieder, die in §3 a. und d. aufgeführt sind, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## §11 VORSTAND

1. Der Vorstand (auch im Sinne §26 BGB) besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schatzmeister
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.  
Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem Vorstand, wobei jedes Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt ist.

## §12 WEITERE INSTITUTIONEN

1. Zeugwarte
  - a. Der Vorstand beruft zwei Personen auf 1 Jahr, die als Zeugwarte für die Ausrüstung des Vereins verantwortlich sind.
  - b. Sie erarbeiten Ausrüstungsempfehlungen für die Mitglieder, stehen diesen allzeit als Ansprechpartner in Ausrüstungsfragen zur Verfügung und organisieren offizielle Sammelbestellungen des Vereins.
  - c. Die Zeugwarte besitzen Rederecht in der Vorstandsversammlung, jedoch kein Stimmrecht. Gewählte Vorstandsmitglieder können nicht als Zeugwarte berufen werden.
2. Kassenprüfer
  - a. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
  - b. Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
  - c. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.
3. Trainerkolleg
  - a. Der Vorsitzende beruft und entlässt in Abstimmung mit den restlichen Vorstandsmitgliedern sachlich und persönlich geeignete sowie erfahrene Personen, die als offizielle Trainer des Vereins das Trainerkolleg bilden.
  - b. Das Trainerkolleg zeichnet sich verantwortlich für alle inhaltlichen Fragen des aktiven Trainingsbetriebes des Vereins und hat in diesen Angelegenheiten die alleinige Entscheidungsbefugnis.
  - c. Das Trainerkolleg tritt mindestens einmal im halben Jahr zusammen, um Trainingsaktivitäten und -pläne zu koordinieren.
  - d. Die Trainer besitzen Rederecht in der Vorstandsversammlung, aber kein Stimmrecht, sofern sie nicht selbst ein Vorstandsamt bekleiden. Gewählte Vorstandsmitglieder können dem Trainerkolleg angehören.
4. Beschwerdeausschuss
  - a. Der Beschwerdeausschuss überprüft personenbezogene Entscheidungen des Vorstands gemäß §§5.5 und 7 hinsichtlich Begründung und Verhältnismäßigkeit.
  - b. Der Beschwerdeausschuss besteht aus den drei Vorstandsmitgliedern und vier weiteren Vereinsmitgliedern, die durch das Los bestimmt werden. Er ist nur bei voller Anwesenheit verhandlungsfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen sind nicht möglich.
  - c. Der Beschwerdeausschuss wird anlassbezogen gebildet und nach seiner Entscheidung aufgelöst. Er entscheidet endgültig und für den Vorstand bindend.

## §13 FÖRDER- UND EHRENMITGLIEDER

1. Personen, die sich nicht am Training beteiligen und dennoch für den Verein aktiv werden möchten, können dem Verein als Fördermitglieder beitreten. Sie haben im Verein kein Stimmrecht. Fördermitglieder zahlen einen gesonderten Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2. Durch die Mitgliederversammlung können Personen die sich um den Verein und seine satzungsmäßigen Ziele verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

#### §14 RUHENDE MITGLIEDSCHAFT

1. Jede Mitgliedschaft kann auf Antrag des betreffenden Mitglieds an den Vorstand vorübergehend in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden. Ein ruhendes Mitglied zahlt keinen Beitrag und nimmt nicht an regelmäßigen Trainingsangeboten und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teil.
2. Jede ruhende Mitgliedschaft ist auf eine bestimmte Zeit befristet und dauert mindestens drei Monate, höchstens jedoch 12 Monate lang an.
3. In der Mitgliederversammlung besitzt ein ruhendes Mitglied kein Stimmrecht.
4. Die Entscheidung über die Bewilligung einer ruhenden Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand.

#### §15 AUFLÖSUNG, ÄNDERUNG DES ZWECKS

1. Über die Auflösung bzw. Änderung des Zwecks des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, wobei mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Sachsen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

#### §16 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte ein Paragraph oder Absatz dieser Satzung unwirksam oder nicht rechtens sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Paragraphen und Absätze davon nicht berührt.

#### §17 INKRAFTTRETEN

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 06. August 2011 von der Mitgliederversammlung des Schwertspiel e.V. Verein für traditionelle Kampfkunst beschlossen worden.